

99093010001000, 99093010001000

Pflanzenschutzmittel: Nicht zugelassenes Einsatzgebiet - Genehmigung

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9060718/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093010001000, 99093010001000
Leistungsbezeichnung I	Pflanzenschutzmittel: Nicht zugelassenes Einsatzgebiet - Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/__12.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/__22.html
Teaser	Wer Pflanzenschutzmittel in einem anderen als in dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet anwenden möchte, benötigt eine Genehmigung.
Volltext	Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie zugelassen sind. Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Einzelfall die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten genehmigen, wenn • die Anwendung vorgesehen ist an Pflanzen, die nur in geringfügigem Umfang angebaut werden, oder gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen und • die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht. Die Genehmigung ist mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verbinden.
Erforderliche Unterlagen	Vor Erteilung der Genehmigung ist von der zuständigen Landesbehörde eine Stellungnahme des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einzuholen.
Voraussetzungen	

Modul	Sachverhalt
Kosten	Jede Entscheidung über einen Antrag auch eine Ablehnung ist gemäß der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten gebührenpflichtig (Einzelfallgenehmigung 50,00 Euro).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Genehmigung ist in der Regel auf drei Jahre befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Zu beachten ist ferner, dass eine Genehmigung zur Anwendung eines Pflanzenschutzmittels an Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, aus denen Lebensmittel gewonnen werden können, nur erteilt werden darf, wenn die zu erwartenden Rückstände durch eine Höchstmenge in der Rückstands-Höchstmengenverordnung abgedeckt sind und die gewonnenen Lebensmittel nur in geringfügigem Umfang zur täglichen durchschnittlichen Verzehrmenge beitragen. Informationen zum Thema Pflanzenschutz finden Sie auch auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. https://www.lksh.de/de/beratung/pflanzenschutzberatung/pflanzenschutzberatung-gartenbau/ https://www.lksh.de/de/beratung/pflanzenschutzberatung/pflanzenschutzberatung-gartenbau/
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Antragsformulare nach § 22 PflSchG finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

Modul	Sachverhalt
	https://www.lksh.de/de/hoheitliche-aufgaben/pflanzen-schutzdienst/pflanzenschutzdienst-genehmigungen/ https://www.lksh.de/de/hoheitliche-aufgaben/pflanzen-schutzdienst/pflanzenschutzdienst-genehmigungen/
Ursprungsportal	Pflanzenschutzmittel: Nicht zugelassenes Einsatzgebiet - Genehmigung, Plant protection products: Non-authorized area of application - approval